

4.41- 8240.04-220004

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG wesentliche Änderung der Cyanamid-Anlage (Anlage nach 4.1.4, 4.2, 4.1.12, 9.3.1, 9.3.2 und 9.37 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Kapazitätserhöhung aufgrund diverser Optimierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 625/0 der Gemarkung Trostberg durch die AlzChem Trostberg GmbH

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die Cyanamid-Anlage wesentlich zu ändern und die Produktionskapazität durch verschiedene Optimierungsmaßnahmen zu erhöhen. Beantragt sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- Erhöhung der bisherigen Produktionskapazität für reines Cyanamid durch Optimierungsmaßnahmen, insbesondere
 - Leistungserhöhung dreier Pumpen
 - Umstellung der Leitungsführung an der Kühlerbatterie von Reihen- auf Parallelbetrieb (nur maischeseitig)
 - Ausstattung einiger Pumpen mit einem Frequenzumrichter
 - Optimierung der Dosierung des Ka-Stoffes in den Maischetrichter
 - Änderung der Leitungsführung inkl. Funktionstausch zur Kühlung des Maischebehälters
 - Ableitung der Abgase aus zwei Behältern neu zur TNV
 - Einbau einer CO₂- / Acetylen-Lasermessung im Reaktor
 - Einbau einer Acetylen-Lasermessung am Maischebehälter
- Erhöhung der Lagermenge an CyF1000
- Erhöhung der Lagermenge an Cyanamid-Lösung (CyL 500) in den Lagertanks

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 26.08.2022 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 29.08.2022 eingegangen. Bei der bereits bestehenden Cyanamid-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.4, 4.2, 4.1.12, 9.3.1, 9.3.2 und 9.37 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2, 9.3.2 und 9.4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG-eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:
Die zu erwartenden Emissionen werden voraussichtlich weiterhin unter den jeweiligen Emissionswerten der TA Luft liegen. Insgesamt ist mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissionen und damit der Immissionssituation zu rechnen.
- Lärmschutz:
Nach vorläufiger Einschätzung ist durch die aus schalltechnischer Sicht verhältnismäßig geringfügigen Änderungen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Hinblick auf die Immissionsorte in der Nachbarschaft zu rechnen. Nach diesseitiger Einschätzung

sind in Bezug auf den Schallschutz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

- Abfälle:
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf Abfälle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- Energieverwendung:
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Energieeinsatz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- Anlagensicherheit:
Die Unterlagen enthalten plausible und nachvollziehbare Angaben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 zu UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 4.11 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhalte, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein kommt daher aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 11.10.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter